



**WERTUNGSSPIELORDNUNG
DES
LIECHTENSTEINER
BLASMUSIKVERBANDS**

Ausgabe 2024

www.blasmusik.li • info@blasmusik.li

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Konzertwertungsspiel

Der Liechtensteiner Blasmusikverband (LBV) kann **Konzertwertungsspiele** veranstalten, die in der Regel in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Organisator durchgeführt werden.

2. Personen- und Funktionsbezeichnung

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige aller Geschlechter zu verstehen.

3. Teilnahmeberechtigung

Am Wertungsspiel können sich alle dem LBV angeschlossenen Musikvereine beteiligen. Zudem können am Wertungsspiel auch Gastvereine teilnehmen.

4. Anmeldung

Die Anmeldung für die Teilnahme am Konzertwertungsspiel hat schriftlich an den LBV zu erfolgen. Anmeldefristen werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

5. Pflichten der teilnehmenden Vereine

Die am Wertungsspiel teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen des LBV zu unterziehen, sowie die Bestimmungen dieser Wertungsspielordnung zu beachten. Sie anerkennen mit ihrer Anmeldung den Spielplan, die Weisungen des LBV und die Autorität der Jury.

6. Unkostenbeitrag

Der LBV kann für die am Wertungsspiel teilnehmenden Vereine einen Unkostenbeitrag festsetzen. Die Höhe muss den Vereinen mit der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, können für die bis zum Rückzug und die durch den Rückzug entstandenen Kosten vom LBV ersatzpflichtig gemacht werden.

7. Jury

Die Jury besteht aus drei Wertungsrichtern (Juroren), die vom LBV ernannt werden. Die Mitglieder der Jury sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Ländern des deutschsprachigen Raums ausgewählt werden und ausgewiesene Fachexperten sein.

Die Juroren dürfen keinem Mitgliedsverein des LBV und auch keinem teilnehmenden ausländischem Verein als Mitglied oder Dirigent angehören. Den Juroren ist es nach erfolgter Ernennung untersagt, am Konzertwertungsspiel gespielte Kompositionen zu bearbeiten, an Proben der teilnehmenden Vereine anwesend zu sein oder teilnehmende Vereine in irgend einer Form zu beraten. Ausgenommen ist die Tätigkeit als Juror an anderen Wettbewerben.

Der LBV stellt der Jury einen Sekretär zur Verfügung.

8. Vorsitzender der Jury

Der LBV bestimmt einen der Juroren zum Vorsitzenden der Jury. Dieser ist für den reibungslosen, reglementsconformen Ablauf der Juryarbeit verantwortlich. Er unterschreibt die Bewertungsblätter und die Urkunden.

9. Jurybesprechung

Vor Beginn des Wertungsspiels findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung eine Sitzung der Jury zusammen mit dem Musikreferenten und dem Sekretär der Jury statt. Diese Sitzung wird vom Musikreferenten des LBV geleitet.

10. Ausschluss des Rechtswegs

Die von der Jury vorgenommene Bewertung ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Es wird keine Korrespondenz geführt.

11. Kosten

Der LBV übernimmt sämtliche Kosten der Juroren (Honorare, Entschädigungen für Berichterstattung, Spesen usw.), die Kosten für die Erstellung der Bewertungsblätter und der Urkunden.

12. Bild- und Tonaufnahmen

Von den musikalischen Vorträgen dürfen im Rahmen der offiziell abgeschlossenen Verträge Bild- und Tonaufnahmen zur Weiterverwertung (Wiedergabe, Weiterverbreitung) gemacht werden.

Der LBV ist zuständig für den Abschluss von Aufnahmeverträgen (mit Tonstudios usw.) Die Kosten trägt der LBV, ihm fällt auch ein allfälliger Erlös aus dem Verkauf von Tonträgern zu.

Mit der Anmeldung anerkennt ein Verein die allfällig durch den LBV abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen und erklärt sich gleichzeitig ohne Anspruch auf Entschädigung mit der Weiterverwertung der Aufnahmen einverstanden.

Um den vortragenden Verein nicht zu stören, dürfen während den Vorträgen keine privaten Bild- oder Tonaufnahmen gemacht werden.

II. Wertungsspiel

13. Zielsetzung

Das Wertungsspiel gibt allen Vereinen die Möglichkeit, ihren Leistungsstand von einer unabhängigen Fachjury beurteilen zu lassen.

Die erbrachten Leistungen werden nach einem Punktesystem beurteilt. Zusätzlich erfolgt eine Rückmeldung der Jury in Form eines Beratungsgesprächs.

14. Klasseneinteilung

Das Wertungsspiel wird in folgenden 5 Klassen durchgeführt:

Höchstklasse:	Kompositionen höchster Anforderungen	(Stufe E)
1. Klasse:	sehr schwierige Kompositionen	(Stufe D)
2. Klasse:	schwierige Kompositionen	(Stufe C)
3. Klasse:	mittelschwere Kompositionen	(Stufe B)
4. Klasse:	leichte Kompositionen	(Stufe A)

15. Kompositionen / Klassenzugehörigkeit

Jeder teilnehmende Verein hat ein Pflichtstück und ein Selbstwahlstück vorzutragen. Die jeweils geltenden Pflichtstücke werden mit der Ausschreibung bekanntgegeben. Das Orchester spielt in jener Klasse, der das Pflichtstück angehört. Das Selbstwahlstück muss in derselben oder einer höheren Klasse eingestuft sein.

16. Einstufung der Selbstwahlstücke

Mit der Anmeldung zum Wertungsspiel sind von den teilnehmenden Vereinen dem Vorstand des LBV

- vom vorgesehenen Selbstwahlstück eine Partitur (Direktionsstimme) zuzustellen;
- die Klasse zu benennen, in welcher der Verein teilnehmen möchte.

Als Richtlinie für die Einstufung gelten die entsprechenden Literaturverzeichnisse bzw. Einstufungen des SBV, ÖBV und der deutschen Blasmusikverbände. Bei nicht eingestuften Selbstwahlstücken entscheidet der LBV-Musikreferent anhand der eingereichten Partituren über die Einstufung.

Unpassende oder ungeeignete Selbstwahlstücke können zurückgewiesen werden.

Der Entscheid über die Einstufung oder Zurückweisung des Selbstwahlstücks ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Über eine eventuelle Rechtfertigung der Einstufung oder der Zurückweisung wird keine Korrespondenz geführt. Wird ein eingereichtes Selbstwahlstück nicht in der vom jeweiligen Verein vorgeschlagenen Klasse eingestuft oder wird es zurückgewiesen, so ist dies dem jeweiligen Verein unmittelbar nach der Einstufung mitzuteilen.

17. Partituren für die Jury

Spätestens vier Wochen vor dem Konzertwertungsspiel sind von den teilnehmenden Vereinen beim LBV drei originale Partituren der gespielten Werke einzureichen.

Die eingereichten Partituren werden nach dem Wertungsspiel an die Vereine zurückgegeben.

18. Bewertungskriterien und Endergebnis

Das Pflichtstück und das Selbstwahlstück werden getrennt voneinander von jedem Jurymitglied mit Punkten bewertet. Vergeben werden jeweils maximal 100 Punkte (ganze Punkte), welche nicht auf einzelne Bewertungskriterien aufgeschlüsselt werden. Der Durchschnitt aller Bewertungen ergibt das Gesamtergebnis.

Die vergebenen Punktzahlen der einzelnen Jurymitglieder werden den Orchestern mittels einer entsprechenden Übersicht bekanntgegeben.

Bezüglich des Punkteniveaus wird folgendes festgelegt:

- ab 90 Punkte: vollständige Erfüllung und Umsetzung der Vorgaben der Partitur sowie **hervorragende** musikalische Gesamtaussage bzw. eigenständige Interpretation.
- 85–89 Punkte: Erfüllung der Vorgaben der Partitur und **sehr gute** musikalische Gesamtaussage bzw. Interpretation.
- 81–84 Punkte: weitgehende Erfüllung der Vorgaben der Partitur und grundsätzlich **gute** musikalische Gesamtaussage bzw. Interpretation.
- bis 80 Punkte: grundlegende Defizite in der Umsetzung der Partitur und **man-gelnde** musikalische Gesamtaussage bzw. Interpretation.

19. Beratungsgespräch

Jeder teilnehmende Verein erhält ein Beratungsgespräch. Das Gespräch findet zwischen dem gesamten Verein und einem Juror statt. Im Zentrum stehen Rückmeldungen zum Vortrag sowie Empfehlungen für die weitere musikalische Arbeit. Das Gespräch umfasst grundsätzlich vier Bereiche:

1. Intonation, Klang, Registerbalance, Dynamik
2. Technik, Rhythmik, Artikulation
3. Interpretation, Phrasierung
4. Musikalischer Gesamteindruck und Darstellung der Werke; Emotion und Spielfreude

Im Gespräch werden keine Punktzahlen bekannt gegeben.

20. Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Ergebnisse des Wertungsspiels werden im Rahmen einer Schlussveranstaltung unter Nennung der erreichten Gesamtpunktzahl bekannt gegeben.

21. Urkunde

Jeder teilnehmende Verein erhält bei der Bekanntgabe der Ergebnisse eine Urkunde, welche die Bezeichnung der Klasse, die vorgetragene Stücke und die erreichte Gesamtpunktzahl enthält. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden der Jury und vom Präsidenten des LBV zu unterzeichnen. Zudem erhält jeder teilnehmende Verein ein Doppel des Bewertungsblattes, sowie eventuelle Notizen der Juroren.

III. Schlussbestimmungen

22. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 17 März 2024 von der Generalversammlung des LBV beschlossen und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen der Wertungsspielordnung.

Für den Liechtensteiner Blasmusikverband

Christian Hemmerle, Präsident

René Mathis, Musikreferent